

Moorriem-Ohmsteder Sielacht

Veranlagungsregeln für Erschwernisbeiträge

Artikel 1

Veranlagungsregeln:

Aufgrund des § 39 Abs. 3 Ziffer j der Verbandssatzung werden die nachstehenden Veranlagungsregeln für die Berechnung von Erschwernisbeiträgen erlassen:

1. Vorbemerkung

In den Veranlagungsregeln ist bestimmt, in welchem Verhältnis das Verbandsmitglied oder Dritte für nachteilige Einwirkungen auf die Durchführung der Verbandsaufgaben besondere Erschwernisbeiträge an den Verband zu zahlen hat.

1. Gesetzliche und sonstige Grundlagen:

- 1.1 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) -WVG- vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.2 Nieders. Wassergesetz -NWG- in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.3 Nieders. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. Nr. 12 vom 13.06.1994 S. 238)
- 1.4 Verbandssatzung vom 25.02.2008 in der jeweils gültigen Fassung
- 1.5 Einrichtung des Liegenschaftskatasters:
 - a. Katastereinrichtungserlass (LiegKatErläss) (Rd.Erl. d. Nds.MI. v. 06.01.1995 - Verzeichnis der tatsächlichen Nutzungen) – Rd.Erl. d. MI v. 06.01.1995 - 67 - 23401/1 – in den jeweils geltenden Fassungen
 - b. Nachweis und Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die zuständige Behörde für Geoinformation, Liegenschaften und Landesentwicklung.

2. Beitragsverhältnis und Beitragssatz

2.1

Die Geldbeträge des Grundbeitrages, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Verhältnis, mit dem das Mitglied flächenmäßig am Verbandsgebiet beteiligt ist multipliziert mit dem Beitragssatz. Das Ergebnis wird durch eine Beitragszahl (Beitrag) ausgedrückt. Dieser Beitrag ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch einzutragen.

Die Satzungsbestimmung über die Mindestbeiträge bleibt unberührt.

2.2

Die Hebung von Sonderbeiträgen (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) ist in § 39 Abs. 3 Ziffer c, d und f der Verbandssatzung geregelt.

Die Sonderbeiträge werden zusätzlich zum Grundbeitrag erhoben.

2.3

Für die Erschwerung der Unterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge (Erschwernisbeiträge nach Anlage 6 zu § 101 Absatz 3 Satz 4 NWG) zusätzlich gehoben.

2.4

Der Beitragssatz wird jährlich durch den Verbandsausschuss im Rahmen des Beschlusses über die jeweilige Haushaltssatzung festgesetzt. Er wird in EURO/Hektar (€/ha) ausgedrückt.

3. Erschwernisse

3.1

Erschwernisse in der Unterhaltung der Verbandsgewässer sind dann gegeben, wenn das von versiegelten Flächen ungleichförmig abgeleitete Oberflächenwasser den natürlichen (bestehenden) Zustand eines Verbandsgewässers einschließlich seiner Randstreifen und Anlagen verändert. Außerdem können zusätzliche Pumpkosten entstehen, die ebenfalls als Erschwernis der Unterhaltung gewertet werden.

Der sich durch die Veränderungen an den Verbandsgewässern ergebende Mehraufwand an Unterhaltung, der insbesondere durch Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Gewässersohlen und -ufer sowie durch erhöhten Sedimenteintrag und erhöhten und schnelleren Oberflächenwasserzulauf hervorgerufen wird, wird durch den zusätzlich zum Grundbeitrag festzusetzenden Erschwernisbeitrag abgegolten.

3.2

Die Beitragspflicht regelt sich wie folgt:

a. Für versiegelte Flächen werden die zusätzlichen Erschwernisbeiträge nach der Anlage 6 Ziffer 1 zu § 101 Abs. 3, Satz 4 NWG sowie der Tabelle der Kennungen der tatsächlichen Nutzungen, die die Katasterverwaltung im Liegenschaftskataster neu entwickelt hat, berechnet. Die Liste der Kennungen der tatsächlichen Nutzungen ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Veranlagungsregeln und ergänzt die Liste der Kennungen der tatsächlichen Nutzung der Flächen nach Anlage 6 zu § 101 Abs. 3, Satz 4 NWG, Ziffer 1 aa) bis cc).

3.3

Die am 01.01. eines laufenden Rechnungsjahres bestehenden Verhältnisse bezüglich des Grundeigentums und der Katasterdaten sind als Grundlage für die Berechnung und Veranlagung der Erschwernisbeiträge im jeweiligen Rechnungsjahr maßgebend.

4. Wasser- und Abwassereinleitungen

Durch diese Einleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet, als es natürlicherweise geschehen würde. Außerdem lagern sich die im Abwasser enthaltenen Stoffe in den Gewässern ab. Auch kann die Krautwüchsigkeit gefördert werden. Die hierdurch verursachten Erschwernisse der Unterhaltung sind aus jährlicher eingeleiteter Wassermenge einschließlich ihrer Verschmutzung zu berechnen.

Durch die zusätzliche Einleitung wird die Unterhaltung des gesamten Gewässerquerschnittes erschwert. Eine weitere Erschwernis der Unterhaltung erfolgt durch die Einleitung von Restverunreinigungen.

4.1

Der Erschwernisbeitrag für die Einleitung von Wasser und Abwasser wird nach der Anlage 6 zu § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG, Ziffer 2 berechnet.

Die Berechnungsformel lautet:

Max./gemessene Wasser-/Abwassermenge ./ 2500 x ha-Satz = Erschwernisbeitrag.

4.2

Für Erschwerungen durch Wasser- und Abwassereinleitungen, die außergewöhnlich sind, werden Mehrkosten nach Anlage 6 zu § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG, Ziffer 3 berechnet, soweit die durch die Erschwerung verursachten Mehrkosten über den ansonsten nach Ziffer 4.1 errechneten Erschwernisbeitrag hinausgehen.

4.3

Die Unterhaltungspflichten aufgrund besonderer Titel (§§ 5, 10, 11, 13, 111 NWG) bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Veranlagungsregeln bestehen (Unterhaltung von bestimmten Gewässerstrecken als Auflage einer Verleihung, Bewilligung, usw.).

Artikel 2

Die Neufassung der Veranlagungsregeln ist Bestandteil der Verbandssatzung und tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Veranlagungsregeln vom 22.03.1999 außer Kraft.

Brake, den 19.12.2007

Büsing
Verbandsvorsteher

Moorriem-Ohmsteder Sielacht
Anlage 1 zu den Veranlagungsregeln vom 19.12.2007

Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag (Erschwernisbeitrag) zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

a) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Schwimmbad/ Freibad	Differenzierte Sportfläche aus 410. Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Gartenland		21 63A
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungs- platz	Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz	Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände	Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Gründland)	Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

b) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche aus 360: Tagebau, Grube, Steinbruch der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Andere Entsorgungsanlage	Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Ein Weg, der für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Ein Weg, der ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Fläche, die innerhalb einer Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Fläche, die innerhalb einer Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Fläche, die innerhalb einer Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

c) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof	Gebäude- und Freifläche, die zu Bestattung dient oder gedient hat	21 118
Andere Öffentliche Einrichtung	Gebäude- und Freifläche, besonderer funktionaler Prägung für Öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Gebäude und Freifläche, Wohnen ungenutzt, Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung	Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie	Gewerbe- und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Fläche für den Flugverkehr	21 233

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
(Gebäude- und Freifläche zu) Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude und Freifläche ungenutzt)	Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
(Gebäude- und Freifläche zu) Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlagen (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Betriebsfläche mit Gebäude, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen; Baumschulen werden hier nicht erfasst	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft	Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Flächen besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude- und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die Beitragspflichtigen der neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

d) Der Beitrag für eine vorstehend enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis zur Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.